

Sitzung vom 9. November 2022

**1469. Anfrage (Lage Unterricht ausserhalb der öffentlichen Schule
im Zusammenhang von Corona)**

Kantonsrat Rafael Mörgeli, Stäfa, sowie die Kantonsrätinnen Leandra Columberg, Dübendorf, und Judith Anna Stofer, Zürich, haben am 5. September 2022 folgende Anfrage eingereicht:

In Medienberichten war zu lesen, dass durch die Corona-Pandemie die Anfragen auf Privatunterricht («Homeschooling») und die Einschulung in Privatschulen angestiegen sind.¹ Die Anzahl Schülerinnen und Schüler im Privatunterricht sind laut Medienberichte so hoch wie noch nie. Ein solcher Anstieg müsste dem Kanton Zürich bekannt sein, gibt es doch gerade beim Privatunterricht eine allgemeine Meldepflicht.²

Falls ein solcher Abgang aus der öffentlichen Schule tatsächlich stattfindet, kann dies dem Kanton nicht egal sein. Es ist die Aufgabe der öffentlichen Schule und damit des Kantons, allen Kindern eine hochwertige Bildung und Betreuung und damit faire Chancen und Möglichkeiten, ins Leben zu starten, zu ermöglichen. Dies sind das Versprechen und die Aufgabe der öffentlichen Schule.

Deshalb bitten die Fragestellenden den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche, die der obligatorischen Schulpflicht unterstehen, werden zum aktuellen Zeitpunkt zu Hause unterrichtet?
2. Ist der Anteil an Schülerinnen und Schüler in Privatschulen zum aktuellen Zeitpunkt höher als die üblichen 6,5%? Falls ja, wie erklärt sich der Regierungsrat den Anstieg?
3. Ist/war während der Corona-Pandemie ein erhöhter Ausstieg aus der öffentlichen Schule feststellbar?
4. Was unternimmt der Regierungsrat, um allfälligen negativen Folgen davon entgegenzuwirken?
5. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Privatunterricht möglichst gering zu halten?
6. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um die Kinder und Jugendlichen im Privatunterricht wieder in die öffentliche Schule zu integrieren, damit die öffentliche Schule nicht an Relevanz verliert?

¹ Huber, Tina: Warum Eltern ihre Kinder aus der Schule nehmen, in: Tages-Anzeiger vom 14.02.2022.

² Privatunterricht, Weisung vom 29. April 2022.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rafael Mörgeli, Stäfa, Leandra Columberg, Dübendorf, und Judith Anna Stofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am 1. Oktober 2022 wurden 805 Schülerinnen und Schüler zu Hause unterrichtet. Dies entspricht rund 0,5% aller Schülerinnen und Schüler auf der Volksschulstufe.

Zu Frage 2:

Die Bildungsstatistik (Bista) erhebt die Daten bei den öffentlichen und privaten Schulen jeweils per 15. September. Anschliessend werden die Daten von der Bista aufbereitet und publiziert. Gemäss aktueller Publikation für das Schuljahr 2021/2022 beträgt der Anteil an Schülerinnen und Schülern in Privatschulen 6,5%. Daten zum Schuljahr 2022/2023 liegen erst nach Veröffentlichung der Bildungsstatistik im Jahr 2023 vor. Das Volksschulamt geht nicht davon aus, dass viele Schülerinnen und Schüler wegen der Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie in Privatschulen gewechselt haben, da diese die verordneten Massnahmen genauso umsetzen mussten wie die öffentliche Volksschule.

Zu Frage 3:

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Privatunterricht stieg von Dezember 2019 bis Februar 2022 von rund 280 auf rund 970. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Privatunterricht ist wieder leicht zurückgegangen (siehe Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 4:

Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden (§ 2 Abs. 1 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 [VSV, LS 412.101]). Wechseln Schülerinnen und Schüler von der öffentlichen Volksschule in den Privatunterricht und später wieder zurück, muss die öffentliche Volksschule allfällige Defizite mit geeigneten Massnahmen auffangen. Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden (§ 69 Abs. 3 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [VSG, LS 412.100]). Damit soll gewährleistet werden, dass Schülerinnen und Schüler im längerdauernden Privatunterricht einen gleichwertigen Unterricht erhalten wie an der öffentlichen Volksschule. Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, ist die Qualität des Unterrichts jährlich zu überprüfen (§ 70 Abs. 2 VSG). Dies erfolgt im Rahmen von jährlichen Aufsichtsbesuchen durch Mitarbeitende der Aufsicht Privatschulen des Volksschulamtes. Zusätzlich

können Schulleistungstests angeordnet werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass auch Kinder, die während längerer Zeit privat unterrichtet werden, im schulischen Kontext keine Nachteile erfahren.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Anlass, die gesetzlichen Bestimmungen zum Privatunterricht zu ändern. Zudem liegen Gesetzesänderungen in der Kompetenz der Legislative.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat sieht keine Gefahr, dass die öffentliche Volksschule an Relevanz verliert. Mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen können die Eltern entscheiden, wie ihre Kinder ihre Schulpflicht erfüllen. Erst wenn festgestellt wird, dass die Kinder die ihnen rechtlich zugesicherte Bildung nicht erhalten, wenn sie die Lernziele nicht im Rahmen ihrer Fähigkeiten erreichen oder wenn andere Missstände vorliegen, schreiten die Aufsichtsbehörden ein und untersagen den Privatunterricht (vgl. § 74 Abs. 2 VSV).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli